

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 16/12 R

L 4 R 316/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 11 R 456/09 (SG Koblenz)

1.,

2.,

Kläger und Revisionsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Oktober 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Der Streitwert für das Revisionsverfahren wird vorläufig auf

2749,62 Euro

festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

- 1 Für die Streitwertfestsetzung ist zu beachten, dass der Bescheid vom 14.5.2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.4.2009 mehrere Regelungen und daran anknüpfende Klagebegehren enthält, die sich streitwertrechtlich unterschiedlich auswirken.
- 2 Mit den genannten Bescheiden hat die Beklagte den Rentenbescheid vom 8.5.2007 zuletzt für die Zeit ab 1.6.2008 hinsichtlich der Rentenhöhe zurückgenommen und für die Zeit vom 1.6.2008 bis 30.6.2009 einen Überzahlungsbetrag von 2749,62 Euro zurückgefordert. Die Regelungswirkung der Rücknahme erschöpft sich allerdings nicht in diesem Erstattungsverlangen. Vielmehr bedeutet sie für Rentenbezugszeiträume ab 1.7.2009, dass der am 31.10.2010 verstorbenen Mutter der Kläger Ursula Kind kein Anspruch mehr in Höhe des ursprünglichen monatlichen Rentenzahlungsbetrages von 661,60 Euro (*Bescheid vom 8.5.2007*), sondern nur noch in Höhe von 437,31 Euro (*vorbehaltlich zukünftiger Rentenanpassungen - vgl S 6 des Widerspruchsbescheides vom 29.4.2009*) zugestanden hat.
- 3 Das Erfordernis einer getrennten Berücksichtigung dieser Regelungen und der hieran anknüpfenden Klagebegehren im Rahmen der Streitwertentscheidung folgt aus § 197a SGG. Danach gilt grundsätzlich entweder das System für kostenrechtlich privilegierte Beteiligte (§ 183 S 1, §§ 184 bis 195 SGG) oder das System für die sonstigen Beteiligten (§ 197a SGG; GKG; §§ 154 bis 162 VwGO). Sind in Fällen objektiver Klagehäufung (§ 56 SGG) die Hauptbeteiligten hinsichtlich des einen Streitgegenstandes nicht kostenprivilegiert, wohl aber zumindest einer der Hauptbeteiligten hinsichtlich des anderen, besteht kein Grund, zu einer Kostenprivilegierung für beide Streitgegenstände zu gelangen, obwohl eine Trennung möglich ist (*BSG SozR 4-2500 § 31 Nr 5 RdNr 31 mwN*). Vielmehr ist bei der Streitwertfestsetzung zwischen den Streitgegenständen, dh den verschiedenen Klagebegehren zu differenzieren.
- 4 Soweit sich die Kläger gegen die Rückforderung von 2749,62 Euro wenden, gilt das System für kostenrechtlich privilegierte Beteiligte nicht.
- 5 Weder die Beklagte noch die Kläger, die das Verfahren nach dem Tod ihrer Mutter in der Berufungsinstanz aufgenommen haben, gehören insoweit zu dem Personenkreis des § 183 S 1 SGG. Sie sind insbesondere keine Sonderrechtsnachfolger iS von § 56 Abs 1 SGB I. Denn im anhängigen Rechtsstreit geht es insoweit nicht um fällige Ansprüche der verstorbenen Mutter der Kläger auf laufende Geldleistungen, sondern um einen gegen sie gerichteten Erstattungsanspruch der Beklagten wegen überzahlter Witwenrente. Der Erstattungsanspruch kann auch nicht mit der Begründung § 56 Abs 1 SGB I zugeordnet werden, dass er auf laufenden Geldleistungen an einen Berechtigten beruhe und diesen Charakter nicht verändert habe. Abgesehen davon, dass der Erstattungsanspruch nicht dem Berechtigten zusteht, sondern gegen ihn gerichtet ist, stellt § 56 Abs 1 SGB I auf "fällige" Ansprüche ab. Der



Erstattungsanspruch setzt aber voraus, dass die Geldleistungen zunächst gezahlt worden sind, wodurch der Anspruch auf die laufende Geldleistung erloschen und seine Fälligkeit nicht mehr existent ist. Die zu Gunsten der Kläger eingreifende Privilegierung des § 183 S 2 SGG galt insoweit nur für das Berufungsverfahren.

- 6 Soweit sich die Kläger gegen die Kürzung des Rentenzahlbetrages für die Zeit vom 1.7.2009 bis zum 31.10.2010 (§ 102 Abs 5 SGB VI) wenden und damit für diesen Zeitraum eine Leistung der Witwenrente in ungekürzter Höhe begehren, gehören sie hingegen dem kostenprivilegierten Personenkreis des § 183 S 1 SGG an. Diesbezüglich sind sie Sonderrechtsnachfolger iS des § 56 Abs 1 S 1 Nr 2 SGB I. Der anhängige Rechtsstreit betrifft insoweit fällige Ansprüche der verstorbenen Mutter der Kläger auf laufende Geldleistungen. Auch haben sie mit ihrer Mutter zur Zeit ihres Todes in einem gemeinsamen Haushalt gelebt. Bezüglich dieses Klagebegehrens scheidet mithin eine Streitwertfestsetzung nach § 197a Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG iVm den Vorschriften des GKG aus.
- 7 Da die Klagebegehren der Kläger und der diesen Begehren entgegentretende Revisionsantrag der Beklagten sich wertmäßig entsprechen, war der Streitwert gemäß § 40, § 47 Abs 1 S 1, § 52 Abs 1 und 3, § 63 Abs 1 S 1 GKG wie geschehen vorläufig festzusetzen.

